

JUGENDORDNUNG

FÜR DIE JUGENDLICHEN MITGLIEDER DES EMTV

§ 1

- (1) Die Jugendlichen des EMTV sind in der Vereinsjugend zusammengeschlossen; sie nimmt die Aufgaben des Jugendbereichs im Rahmen der Vereinssatzung (§ 2 Abs. 2) wahr.
- (2) Die Vereinsjugend wird durch den Vorsitzenden der Jugendgemeinschaft (Vereinsjugendwart) im Vorstand des EMTV vertreten.

§ 2

- (1) Organe der Vereinsjugend sind
 1. die Jugendversammlung,
 2. der Vereinsjugendwart

§ 3

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie setzt sich zusammen aus allen Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) In der Jugendversammlung haben Stimmrecht
 - Jugendliche nach Vollendung des 10. Lebensjahres,
 - die Jugendwarte der Abteilungen.

§ 4

- (1) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere.
 1. die Beratung und Beschlußfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Vereinsjugend;
 2. die Beschlußfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung des EMTV.
 3. Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts des Vereinsjugendwarts oder seines Vertreters.
 4. Entlastung des Vereinsjugendwarts und seines Vertreters.
 5. Wahl des Vereinsjugendwarts und seines Vertreters.

§ 5

- (1) Der Vereinsjugendwart muß die Jugendversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr, in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des EMTV, einberufen (ordentliche Jugendversammlung).
- (2) Der Vereinsjugendwart ist verpflichtet, eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen, wenn ein schriftlicher und begründeter Antrag von mindestens 5 v.H. stimmberechtigten Jugendlichen gestellt wird.
- (3) Die außerordentliche Jugendversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages nach (2) beim Vereinsjugendwart einzuberufen.

§ 6

- (1) Die Jugendversammlung wird vom Vereinsjugendwart, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, oder, wenn auch dieser verhindert ist, von einem zu Beginn der Versammlung dafür vorgeschlagenen und gewählten Jugendwart einer Abteilung geleitet (Versammlungsleiter).

§ 7

- (1) Für die Antragstellung gilt folgende Regelung:
 1. Anträge zur Jugendversammlung können nur von stimmberechtigten Jugendlichen oder den Jugendwarten der Abteilungen gestellt werden. Sie müssen dem Vereinsjugendwart oder seinem Vertreter mindestens vier Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
 2. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.
 3. Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind zulässig.
 4. Bei außerordentlichen Jugendversammlungen verkürzen sich die Antragsfristen auf die Hälfte.

§ 8

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Jugendlichen; Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, wenn niemand widerspricht.
- (3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, vorher schriftlich erklärt haben.

§ 9

Der Vereinsjugendwart und sein Vertreter werden jährlich von der Jugendversammlung gewählt.

- 1) Der Vereinsjugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit des EMTV; zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
die überfachliche Jugendarbeit
die Vertretung der Jugend im Vorstand des EMTV
die Verwaltung der Jugendhaushaltsmittel.
- 2) Im Verhinderungsfall übernimmt sein Vertreter diese Aufgabe, mit Ausnahme der Vertretung im Vorstand. Ist auch der Vertreter verhindert, bestimmt der Vorstand nach Absprache mit den Jugendwarten der Abteilungen einen kommissarischen Vertreter.

§ 10

- 1) Zu seiner Unterstützung beruft der Vereinsjugendwart einen Jugendausschuss.
- 2) Der Jugendausschuss besteht aus dem Vereinsjugendwart und je einem Jugendwart aller Abteilungen, in denen Jugendliche Sport treiben. Der Abteilungsjugendwart sollte grundsätzlich volljährig sein. Der Jugendausschuss ist kein Organ im Sinne der Jugendordnung.
- 3) Der Jugendausschuss tritt nach Bedarf zwischen den Jugendversammlungen zusammen.
Die Aufgaben des Jugendausschusses sind insbesondere
 - Beratung über wichtige Vorgänge
 - Erfahrungsaustausch zwischen Jugendwarten der Abteilungen und dem Vereinsjugendwart.Termin und Ort der Zusammenkünfte des Jugendausschusses legen der Vereinsjugendwart oder sein Vertreter fest, die auch die Besprechung leiten.

§ 11

Der gemäß § 9 gewählte Vereinsjugendwart gehört dem Vereinsvorstand an.

§ 12

Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.